**Ausschreibungs- und Vergabeordnung**

**des Kreises Pinneberg**

**in der Fassung vom**

**01.01.2024**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundlagen**

1. Diese Dienstanweisung gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienststellen der Kreisverwaltung.
2. Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen, inkl. Freiberuflicher Leistungen) sowie Bauleistungen.
3. Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
4. **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)**
5. **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)**
6. **Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)**
7. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
8. **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**
9. **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit dem Teil B**
10. **Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)**
11. **Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV**
12. **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)**
13. **Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH)**
14. **Kreisordnung für das Land Schleswig-Holstein (KrO SH)**
15. **Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO-Kameral/-Doppik (GemHVO-Kameral/GemHVO-Doppik)**
16. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
17. **Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG)**
18. **§ 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz**
19. **Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge**
20. **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**
21. **In entsprechender Anwendung: Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.)**
22. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

**§ 2 a**

**Vergabeart**

**(Leistungsart)**

Die Art der Vergabe richtet sich

**(1) bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte**

* bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO,
* bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 1 der UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO,
* bei **Freiberuflichen Dienstleistungen** nach § 50 UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO.

**(2) bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**

* + - bei **Bauleistungen** nach § 3 EU des Abschnittes 2 der VOB/A,
    - bei **Lieferungen und Dienstleistungen** einschließlich der **Freiberuflichen Dienstleistungen**, nach § 14 VgV,
    - bei **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** im Sinne des Anhanges XIV der Richtlinie 2014/24/EU nach § 130 GWB und den §§ 64 bis 66 VgV,
    - bei **Planungswettbewerben** nach den §§ 69 bis 72 VgV,
    - bei **Architekten- und Ingenieurleistungen**, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann einschließlich Planungs-wettbewerbe für diese Leistungen nach den §§ 73 bis 80 VgV in Verbindung mit den §§ 17 und 18 VgV.

**§ 2 b**

**Vergabeart**

**(Vergabeverfahren)**

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

(1) Bei **Bauleistungen** nach der VOB/A

* 1. im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
* **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3a Abs. 1 VOB/A)
* **Beschränkte Ausschreibung** (§ 3a Abs. 1 VOB/A) **mit Teilnahmewettbewerb**
* **Beschränkte Ausschreibung** (§ 3a Abs. 2 VOB/A in Verbindung mit  **ohne Teilnahmewettbewerb** § 4 SHVgVO)
* **Freihändige Vergabe** (§ 3a Abs. 3 VOB/A in Verbindung mit

§ 4 SHVgVO)

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 des Abschnitts 1 der VOB/A sinngemäße Anwendung (§ 23 VOB/A).

1. ab Erreichung des EU-Schwellenwertes
   * **Offenes Verfahren**, das der Öffentlichen Ausschreibung

entspricht (§ 3 EU Ziffer 1 VOB/A)

* + **Nicht Offenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit

Teilnahmewettbewerb entspricht

(§ 3 EU Ziffer 2 VOB/A)

* + **Verhandlungsverfahren,** das im Wesentlichen der Freihändigen

**mit oder ohne Teilnahme-** Vergabe (die selbst jedoch selbst keinen **wettbewerb** Teilnahmewettbewerb kennt) entspricht

(§ 3 EU Ziffer 3 VOB/A)

* + **Wettbewerblicher Dialog,** als Verfahren zur Vergabe besonders

komplexer Aufträge mit dem Ziel der

Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit

denen die Bedürfnisse des öffentlichen

AG am besten erfüllt werden können

(§ 3 EU Ziffer 4 VOB/A)

* **Innovationspartnerschaft** als Verfahren zur Entwicklung innovativer,

noch nicht verfügbarer Bauleistungen und

zum anschließenden Erwerb der daraus

hervorgehenden Leistungen

(§ 3 EU Ziffer 5 VOB/A)

Für die Vergabe von **Dienstleistungs- und** **Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist die Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV anzuwenden.

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4a) EU VOB/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

(2) Bei **Lieferungen und Dienstleistungen nach der VgV bzw. UVgO**

* 1. im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
  + **Öffentliche Ausschreibung** (§ 8 Abs. 2 UVgO)
* **Beschränkte Ausschreibung**  (§ 8 Abs. 2 UVgO) **mit Teilnahmewettbewerb**
* **Beschränkte Ausschreibung** (§ 8 Abs. 3 UVgO in Verbindung mit **ohne Teilnahmewettbewerb** § 3 SHVgVO)
* **Verhandlungsvergabe** (§ 8 Abs. 4 UVgO in Verbindung mit   
  **mit oder auch ohne**  § 3 SHVgVO)  
  **Teilnahmewettbewerb**

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes (§ 119 GWB und § 14 VgV)

* **Offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung

entspricht (§ 15 VgV)

* **Nicht Offenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit

Teilnahmewettbewerb entspricht

(§16 VgV)

* + **Verhandlungsverfahren,** das im Wesentlichen der

**mit oder ohne** Verhandlungsvergabe entspricht **Teilnahmewettbewerb** (§ 17 VgV)

* **Wettbewerblicher Dialog** als Verfahren zur Vergabe besonders

komplexer Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen AG am besten erfüllt werden können

(§ 18 VgV)

* **Innovationspartnerschaft** als Verfahren zur Entwicklung innovativer,

noch nicht auf dem Markt verfügbarer

Liefer- oder Dienstleistungen und zum

anschließenden Erwerb der daraus

hervorgehenden Leistungen zur

Entwicklung neuer Leistungen

(§ 19 VgV)

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 15 UVgO, § 3 Absatz 4 und § 21 VgV muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

* 1. Bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne des § 130 GWB ab gesondertem Schwellenwert sind die unter § 2 b Ziffer (2) b) dieser AVO genannten Verfahren ebenfalls unter Beachtung der §§ 64 bis 66 VgV anzuwenden.
  2. Planungswettbewerbe im Sinne des 103 Absatz 6 GWB unterliegen dem besonderen Verfahren der   
     §§ 69 bis 72 VgV.
  3. Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben  
     (§ 74 VgV).
  4. Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen sind unter Beachtung der §§ 78 bis 80 VgV durchzuführen.

**§ 3**

**Inanspruchnahme der insbesondere durch die SHVgVO geschaffenen Ausnahmen und Wertgrenzen**

1. Die über § 3 Abs. 2 SHVgVO abweichend von den Regelungen der UVgO geschaffenen Ausnahmen werden seitens des Kreises Pinneberg wie folgt in Anspruch genommen:
   1. In den §§ 7 und 38 UVgO wird -in Stufen bis zum 01.01.2020- die Durchführung bestimmter Vergabeverfahren vollumfänglich in Form von elektronischen Vergaben über eVergabe-Plattformen vorgeschrieben; Ausnahmen bestehen lediglich für (alle) öffentlichen Aufträge, die einen Gesamtauftragswert von 25.000,00 € -netto- nicht überschreiten sowie für öffentliche Aufträge, die über die Vergabeverfahrensarten „Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb“ oder „Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb“ beschafft werden (dürfen).   
      Mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, bis zum 31.12.2024 auch andere Verfahrensformen (z.B. schriftlich) bei allen Vergabeverfahrensarten ausschließlich zuzulassen bzw. dauerhaft ab 01.01.2025 bei allen Vergabeverfahrensarten bis zu einem Auftragswert von 150.000,00 € -netto- ausschließlich zuzulassen bzw. oberhalb dieses Auftragswertes zusätzlich zuzulassen.  
      Im Übrigen enthält diese Regelung aber auch die ggü. der UVgO weitergehende Einschränkung, unabhängig von der gewählten Vergabeverfahrensart oberhalb eines Auftragswertes von 150.000,00 € -netto- ab dem 01.01.2025 ein Vergabeverfahren mindestens auch in elektronischer Form i.S.d. § 7 UVgO durchzuführen.   
      Von den entsprechend erweiternden Möglichkeiten dieser Regelung macht der Kreis Pinneberg hiermit **vollumfänglich** Gebrauch, soweit dies im besonderen Einzelfall angezeigt ist. Ab einem geschätzten Auftragswert von über 10.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- sind Vergabeverfahren jedoch vorrangig, d.h. entweder ausschließlich oder ausnahmsweise auch parallel in elektronischer Form über die seitens des Kreises Pinneberg genutzte eVergabe-Plattform durchzuführen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.
   2. In § 7 Abs. 3 Satz 2 UVgO wird ein Registrierungszwang für Unternehmen für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ausgeschlossen und lediglich eine freiwillige Registrierung für zulässig erklärt.  
        
        
        
      Mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 SHVgVO wurde die Anwendung dieser Regelung für die Fälle der ausschließlich schriftlichen Durchführung eines Vergabeverfahrens in die Wahl des öffentlichen Auftraggebers gestellt. Insoweit ist der zuvor bestehende Regelungsgehalt dieser Vorschrift, der bislang noch die Möglichkeit eines Registrierungszwanges geschaffen hatte, damit obsolet geworden und Entsprechendes zukünftig also ausgeschlossen.   
      Da bereits die Ausgangsregelung der UVgO für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen gerade keine Beschränkungsmöglichkeit im Sinne einer vorherigen Registrierungsnotwendigkeit enthält, kann deren obligatorische oder fakultative Anwendung dahinstehen, da es in beiden Fallgestaltungen nunmehr ausgeschlossen ist, einen entsprechenden Vorbehalt dafür festzulegen. Insoweit macht der Kreis Pinneberg hiermit **keinen** Gebrauch von dieser Regelung, so dass insoweit die Regelungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 UVgO uneingeschränkt zu beachten sind (= freiwillige Registrierung).
   3. In § 14 UVgO wird ein Direktauftrag für zulässig bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 € netto- festgesetzt.  
      Mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 SHVgVO wird abweichend davon ein Direktauftrag für zulässig bis zu einem Auftragswert von 5.000,00 € netto- erklärt.  
      Hierbei handelt es sich um eine zwingend anzuwendende Regelung für Schleswig-Holstein.
   4. In § 29 Abs. 1 UVgO wird die zwingende Bereitstellung der Vergabeunterlagen auch in elektronischer Form (unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt) für jedes Vergabeverfahren vorgeschrieben.   
      Mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, die Vergabeunterlagen in jedem Vergabeverfahren anstelle (oder neben) der rein elektronischen Form (zusätzlich oder) aus-schließlich auf andere Weise zur Verfügung zu stellen; auch ohne das die Ausnahmefälle des § 29 Abs. 2 UVgO vorliegen. Für den Zeitraum ab 01.01.2025 besteht diese Möglichkeit hingegen nur noch bis zu einem Auftragswert von 150.000,00 € -netto- .   
      Von dieser Möglichkeit macht der Kreis Pinneberg hiermit **teilweise** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist und der geschätzte Auftragswert 10.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- nicht überschreitet. Ab einem geschätzten Auftragswert von über 10.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- sind Vergabeverfahren jedoch nach Maßgabe des Abs. 1 a) mind. parallel auch in elektronischer Form über die seitens des Kreises Pinneberg genutzte eVergabe-Plattform durchzuführen, so dass auch die Vergabeunterlagen in diesen Fällen elektronisch und i.S.d. § 29 Abs. 1 UVgO bereitgestellt werden, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.
   5. In den §§ 39 und 40 UVgO wird für jedes Vergabeverfahren (ohne Verhandlungsvergaben mit nur einem Unternehmen i.S.d. § 12 Abs. 3 UVgO) der Ausschluss der auftraggeberseitigen Kenntnisnahme von eingehenden Angeboten vor Durchführung des Öffnungstermins vorgeschrieben. Dies ist entweder mit Hilfe von elektronischer Verschlüsselung oder dokumentiert verschlossener Angebotsabgabe sicher zu stellen.   
      Mit § 3 Abs. 2 Nr. 5 SHVgVO wurde bis zum 31.12.2024 die Möglichkeit geschaffen, bei (allen) **Verhandlungsvergaben** bis zur Öffnung der Angebote auch offene (= nicht verschlüsselte/un-geöffnete, z.B. per normaler Briefpost, E-Mail oder Telefax eingehende) Teilnahmeanträge und Angebote zuzulassen sowie ab dem 01.01.2025 Entsprechendes nur noch für **Verhandlungsvergaben** bis zu einem Auftragswert von 150.000,00 € -netto- .  
      Von dieser Möglichkeit macht der Kreis Pinneberg hiermit **teilweise** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist und der geschätzte Auftragswert 20.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- nicht überschreitet. Darüber hinaus kann im geeigneten Einzelfall bis zu einem geschätzten Auftragswert von 40.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- davon Gebrauch gemacht werden, wenn zuvor eine **Verhandlungsvergabe** aufgehoben werden musste. In diesem Falle kann das Verfahren dann auch abweichend von den einschränkenden Regelungen aus Abs. 1 a) und d) ohne Nutzung der eVergabe-Plattform durchgeführt werden. Dasselbe gilt bis zum 31.12.2024 für separat   
        
      ausgeschriebene Kleinlose bis zu einem Teilauftragswert von 7.500,00 € -ohne Umsatzsteuer- wenn diese und auch die übrigen Teilvergaben eines Gesamtvorhabens in Form einer **Verhandlungsvergabe** vergeben werden (dürfen); ab dem 01.01.2025 jedoch nur noch, soweit der entsprechende Gesamtauftragswert 150.000,00 € -netto- nicht überschreitet.
   6. In § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVgO wird für jedes Vergabeverfahren die Verpflichtung der initiativen (= proaktiven) Unterrichtung von Bewerbern bzw. Bietern über den erfolgten Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung und zudem im Falle der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens zusätzlich noch die parallele Benennung der Gründe dafür vorgeschrieben.   
      Mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, in jedem Vergabeverfahren von diesen initiativen (= proaktiven) Unterrichtungen der Bewerber und Bieter bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- abzusehen bzw. davon abzusehen, wenn der Pflicht zur Unterrichtung i.S.d. § 5 SHVgVO (= Vorabinformation) nachgekommen wurde.   
      Von dieser Möglichkeit macht der Kreis Pinneberg hiermit **vollumfänglich** Gebrauch.  
      Dies beschränkt jedoch nicht die entsprechenden und weitergehenden (passiven) Unterrichtungsverpflichtungen nach § 46 Abs. 1 Satz 3 auf Antrag des Bewerbers bzw. Bieters sowie weitere passive oder aktive Unterrichtungsverpflichtungen auch bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 € -ohne Umsatzsteuer-.
   7. Mit den §§ 14 und 50 UVgO wird die Möglichkeit eines Direktauftrages (Beschaffung/Beauftragung ohne Vergabeverfahren) auch für *Freiberufliche Leistungen* **grundsätzlich** bis zu einem Gesamtauftragswert von 1.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- beschränkt.   
      Mit § 3 Abs. 2 Nr. 7 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Direktauftrag für Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO bis zu einem ***Gesamt***auftragswert als auch einem ***Einzel***auftragswert von 25.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- auszudehnen.  
      Von dieser Möglichkeit macht der Kreis Pinneberg hiermit **vollumfänglich** Gebrauch.
2. Die über § 3 Abs. 3 SHVgVO abweichend von den Regelungen der UVgO geschaffenen Wertgrenzen werden seitens des Kreises Pinneberg **vollumfänglich** in Anspruch genommen.
3. Mit den aktuellen Regelungen der VOB/A, Abschnitt 1, ist dort die Möglichkeit geschaffen worden alle nationalen (Bauleistungs-)Vergabeverfahren in elektronischer Form durchzuführen. Alternativ dazu lassen diese Regelungen aber auch alle anderen (geeigneten) Verfahrensformen (z.B. schriftlich) zu, insbesondere natürlich auch Fallgestaltungen, die dem Regelungsgehalt vergleichbar § 11b EU VOB/A entsprechen.  
   Mit § 4 Abs. 3 Satz 1 - 4 SHVgVO ist einschränkend dazu ab dem 01.01.2025 und einem ***Gesamt***auftragswert oberhalb von 1.000.000,00 € -netto-, die Ausgestaltung eines Vergabeverfahrens -unabhängig von der Vergabeverfahrensart- in mindestens auch in elektronischer Form i.S.d. § 11a VOB/A (neu) verpflichtend festgesetzt worden, soweit keine Fallgestaltungen vergleichbar § 11b EU VOB/A vorliegen oder ein ***Einzel***auftragswert 150.000,00 € -netto- nicht überschritten wird.   
   Über diese Einschränkung hinaus, wird der Kreis Pinneberg ab einem geschätzten Gesamtauftragswert von über 10.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- (= ab Überschreitung der Direktvergabegrenze, siehe auch Abs. 7) Vergabeverfahren mind. parallel auch in elektronischer Form über die seitens des Kreises Pinneberg genutzte eVergabe-Plattform durchführen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.
4. In § 11 Abs. 6 Satz 2 VOB/A wird ein Registrierungszwang für den Zugang zur Auftragsbekannt-machung und zu den Vergabeunterlagen ausgeschlossen und -über Satz 3 dieser Regelung- lediglich eine freiwillige Registrierung für zulässig erklärt.   
     
     
     
   Mit § 4 Abs. 3 Satz 5 SHVgVO wurde die Anwendung dieser Regelung für die Fälle der ausschließlich schriftlichen Durchführung eines Vergabeverfahrens in die Wahl des öffentlichen Auftraggebers gestellt. Insoweit ist der zuvor bestehende Regelungsgehalt dieser Vorschrift, der bislang noch die Möglichkeit eines Registrierungszwanges geschaffen hatte, damit obsolet geworden und Entsprechendes zukünftig also ausgeschlossen.   
   Da bereits die Ausgangsregelung der VOB/A für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen gerade keine Beschränkungsmöglichkeit im Sinne einer vorherigen Registrierungsnotwendigkeit enthält, kann deren obligatorische oder fakultative Anwendung dahinstehen, da es in beiden Fallgestaltungen nunmehr ausgeschlossen ist, einen entsprechenden Vorbehalt dafür festzulegen. Insoweit macht der Kreis Pinneberg hiermit **keinen** Gebrauch von dieser Regelung, so dass insoweit die Regelungen des § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 VOB/A uneingeschränkt zu beachten sind (= allenfalls eine freiwillige Registrierung).
5. Eine in § 3 Abs. 2 Nr. 5 SHVgVO enthaltene Ausnahmeregelung für den Liefer- und Dienstleistungs-bereich (siehe Abs. 1 e)) ist nicht ausdrücklich in § 4 SHVgVO für den Bauleistungsbereich aufgeführt. Dies ist jedoch Ausdruck der bereits in § 3 Nr. 3 VOB/A enthaltenen Regelung für **Freihändige Vergaben**, wonach diese bereits nur *„in einem vereinfachten Verfahren“* durchzuführen sind und dieses daher im Wesentlichen (nur) den vergaberechtlichen Grundprinzipien (Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz) genügen muss. Insoweit sind daher auch bei **Freihändigen Vergaben** zu Bauleistungen bis zur (Er-)Öffnung der Angebote auch offene (= nicht verschlüsselte/ungeöffnete, z.B. per normaler Briefpost, E-Mail oder Telefax eingehende) Teilnahmeanträge und Angebote zugelassen.   
   Von dieser Möglichkeit macht der Kreis Pinneberg hiermit **teilweise** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist und der geschätzte Auftragswert 20.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- nicht überschreitet. Darüber hinaus kann im geeigneten Einzelfall bis zu einem geschätzten Auftragswert von 40.000,00 € -ohne Umsatzsteuer- davon Gebrauch gemacht werden, wenn zuvor eine **Freihändige Vergabe** aufgehoben werden musste. In diesem Falle kann das Verfahren dann auch abweichend von den einschränkenden Regelungen aus Abs. 3 ohne Nutzung der eVergabe-Plattform durchgeführt werden. Dasselbe gilt bis zum 31.12.2024 für separat ausgeschriebene Kleinlose bis zu einem Teilauftragswert von 7.500,00 € -ohne Umsatzsteuer- wenn diese und auch die übrigen Teilvergaben eines Gesamtvorhabens in Form einer **Freihändigen Vergabe** vergeben werden (dürfen); ab dem 01.01.2025 jedoch nur noch, soweit der entsprechende Gesamtauftragswert 1.000.000,00 € -netto- nicht überschreitet.
6. Die über § 4 Abs. 4 Satz 1 SHVgVO -abweichend von den Regelungen der VOB/A- geschaffenen Wertgrenzen werden seitens des Kreises Pinneberg **vollumfänglich** in Anspruch genommen.
7. In § 3a Abs. 4 VOB/A wird ein Direktauftrag für zulässig bis zu einem Auftragswert von 3.000,00 € netto- festgesetzt.  
   Mit § 4 Abs. 5 SHVgVO wird abweichend davon ein Direktauftrag für zulässig bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 € netto- erklärt.   
   Hierbei handelt es sich um eine zwingend anzuwendende Regelung für Schleswig-Holstein.

**§ 4**

**Wertgrenzenbestimmungen**

* + 1. Für **Liefer- und Dienstleistungen sowie Freiberufliche Leistungen nach der UVgO** gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO i.V.m. §§ der UVgO sowie § 3 Abs. 1 und 2 folgende Wertgrenzen:

**bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer**

**a) Direktauftrag** (kein Vergabeverfahren)

- ohne weitere Begründung bis zu 5.000,00 €

- Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, bis zu 25.000,00 €

betreffend sowohl einen Gesamtauftragswert,

als auch einen Einzelauftragswert

(z.B. Fachlos oder Teillos)

**b) Verhandlungsvergabe**

- offen (z.B. per E-Mail, Briefpost, Telefax) bis zu 7.500,00 €

als „separates Kleinlos“ eines Gesamt-

vorhabens, das insgesamt als Verhandlungs-

vergabe durchgeführt wird/werden darf

- offen (z.B. per E-Mail, Briefpost, Telefax) bis zu 20.000,00 €

- offen (z.B. per E-Mail, Briefpost, Telefax) bis zu 40.000,00 €

nach erfolgloser Verhandlungsvergabe die

unter Berücksichtigung der §§ 39, 40 UVgO

durchgeführt wurde

- i.S.d. §§ 39, 40 UVgO ohne weitere Begründung bis zu 150.000,00 €

- i.S.d. §§ 39, 40 UVgO, wenn zudem mind. unter 221.000,00 €

eine der Voraussetzungen nach

§ 8 Abs. 4 Nr. 1 - 16 UVgO vorliegt

**c) Beschränkte Ausschreibung**

- **ohne** **Teilnahmewettbewerb** bis zu 150.000,00 €

ohne weitere Begründung

- **ohne Teilnahmewettbewerb** und wenn unter 221.000,00 €

zudem mind. eine der Voraussetzungen

nach § 8 Abs. 3 UVgO vorliegen

- **mit Teilnahmewettbewerb** unter 221.000,00 €

**d) Öffentliche Ausschreibung** unter 221.000,00 €

**e) EU-weite Ausschreibung** ab 221.000,00 €

bei Erreichung bzw. Überschreitung des

Schwellenwertes gemäß Delegierte Verordnung

(EU) 2023/2495 der Kommission vom 15.11.2023

* + 1. Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3a) Absätze 2 - 4 VOB/A i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 SHVgVO sowie § 3 Abs. 3 bis 7 folgende Wertgrenzen:

**bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer**

**a) Direktauftrag** (kein Vergabeverfahren) bis zu 10.000,00 €

**b) Freihändige Vergabe**

- offen (z.B. per E-Mail, Briefpost, Telefax) bis zu 7.500,00 €

als „separates Kleinlos“ eines Gesamt-

vorhabens, das insgesamt als Freihändige

Vergabe durchgeführt wird/werden darf

- offen (z.B. per E-Mail, Briefpost, Telefax) bis zu 20.000,00 €

- offen (z.B. per E-Mail, Briefpost, Telefax) bis zu 40.000,00 €

nach erfolgloser Freihändiger Vergabe, die

unter Berücksichtigung der § 11 und

§§ 12a - 14a VOB/A durchgeführt wurde

- für jedes Fachlos bis zu 150.000,00 €

(insb. relevant erst ab einem Gesamtauftragswert

von über 150.000,00 € wegen der nachfolgenden

Regelung)

- i.S.d. § 11 und §§ 12a - 14a VOB/A bis zu 150.000,00 €

ohne weitere Begründung

- i.S.d. § 11 und §§ 12a - 14a VOB/A, unter 5.538.000,00 €

wenn zudem mind. eine der Voraussetzungen

nach § 3a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. - 6. VOB/A

vorliegt

**c) Beschränkte Ausschreibung**

- **ohne** **Teilnahmewettbewerb** bis zu 1.000.000,00 €

ohne weitere Begründung

- für jedes Fachlos bis zu 1.000.000,00 €

(insb. relevant erst ab einem Gesamtauftragswert

von über 1.000.000,00 € wegen der vorstehenden

Regelung)

- **ohne Teilnahmewettbewerb** und wenn unter 5.538.000,00 €

zudem mind. eine der Voraussetzungen

nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 oder 3 VOB/A vorliegen

- **mit Teilnahmewettbewerb** unter 5.538.000,00 €

**d) Öffentliche Ausschreibung** unter 5.538.000,00 €

**e) EU-weite Ausschreibung** ab 5.538.000,00 €

bei Erreichung bzw. Überschreitung des

Schwellenwertes gemäß Delegierte Verordnung

(EU) 2023/2495 der Kommission vom 15.11.2023

* + 1. Für **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** im Sinne des § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und gemäß Abschnitt 3 VgV sowie gemäß Art. 4 d) der Richtlinie 2014/24/EU

gilt folgende Wertgrenze ab 750.000,00 €

* + 1. Für **Planungswettbewerbe** (Auslobungsverfahren) im Sinne des § 103 Absatz 6 GWB und Abschnitt 5 VgV

gilt folgende Wertgrenze ab 221.000,00 €

* + 1. Für **Architekten- und Ingenieurleistungen** nach Abschnitt 6 VgV gilt folgende Wertgrenze:

**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**

**oder wettbewerblichem Dialog** gemäß § 74 VgV

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei

Erreichung des Schwellenwertes gemäß Delegierte Verordnung

(EU) 2023/2495 der Kommission vom 15.11.2023 ab 221.000,00 €

* + 1. Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend.  
       Bei der Schätzung von Auftragswerten ist § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) ober- und unterhalb der Schwellenwerte zu beachten (§ 2 SHVgVO).
    2. „Offene“ Verhandlungsvergaben bzw. „offene“ Freihändige Vergaben i.S.d. Abs. 1 b) und Abs. 2 b) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.
    3. **Laufende Lieferungen und Leistungen nach der UVgO** (z.B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen. Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.
    4. Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. -wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt- vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.  
       Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Auftragswert i.d.R. aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.
    5. Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.
    6. **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage i.S.d. Abs. 1 b) und Abs. 2 b) als Stundenlohn vergeben werden.
    7. **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Absätze und Paragrafen zu entziehen**.
    8. Bei Beschränkter Ausschreibung, Verhandlungsvergabe und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Zudem ist auch dabei** der Bewerber-/Bieterkreis nicht auf wenige, meist identische Unternehmen zu beschränken (siehe auch § 97 Abs. 1 GWB, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 UVgO sowie § 3b Abs. 4 VOB/A). Bei der Auswahl ist außerdem darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Kreisgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.   
       Darüber hinaus sind -soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen- auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.  
       Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 VOB/A und § 5 EU VOB/A, § 22 UVgO, § 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV sowie § 2 Abs. 3 VGSH).
    9. **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren**. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 6 UVgO sowie § 8 VgV).
    10. In allen Vergabeverfahren i.S.d. Abs. 1 und 2 (also ohne den Direktauftrag) ab 10.000,00 € Auftragswert (Netto), die nicht „offen“ (z.B. per E-Mail, Briefpost, Telefax) durchgeführt werden, sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB Bund) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden. Im Übrigen ist die Verwendung dieser Formblätter freigestellt.

**§ 5**

**Zuständigkeiten, Zentrale Vergabestelle**

1. Zuständig für die Entscheidung von Direktaufträgen sind die für die Auftragsvergabe nach § 13 Zuständigen. Auch bei Direktaufträgen jeder Art, gilt dennoch das Wechselgebot, d.h. auch dann soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden (vergl. § 14 Satz 2 UVgO, § 3a Abs. 4 Satz 2 VOB/A und § 3 Abs. 2 Nr. 7 SHVgVO).
2. Für die Durchführung von Vergabeverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach einer gesonderten Dienstanweisung über die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle des Kreises Pinneberg (ZVS) bzw. bis zu deren erstmaligen Inkrafttreten nach Maßgabe der zwischen ZVS und der jeweiligen Facheinheit jeweils geschlossenen Verfahrensvereinbarung.

**§ 6**

**Abweichung von den Wertgrenzen**

1. Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen vergaberechtlich anzuwendenden, gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften und darüber verbindlich erklärten Verfahrensordnungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für eine Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
2. Die Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder äußersten Dringlichkeit der Auftragsvergabe zu begründen, setzt auch voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.
3. Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 13 Zuständigen bzw. bei Zuständigkeit der ZVS für die Durchführung des jew. Vergabeverfahrens i.S.d. § 5, die ZVS in Abstimmung mit den nach § 13 Zuständigen vor Einleitung des jew. Vergabeverfahrens.

**§ 7**

**Vergabebekanntmachungen**

1. Im innerstaatlichen Bereich -unterhalb der EU-Schwellenwerte- sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB/A sowie Liefer- und Dienst­leistungen nach der UVgO so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zu­gang hat (z.B. durch eVergabe-Plattform des Kreises, Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale) zumindest aber auch auf dem Internetportal [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (§ 28 UVgO, § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A i.V.m. § 4 Abs. 2 SHVgVO).
2. Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung der und Zugriff auf die vollständigen Vergabeunterlagen im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern.
3. Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die nur noch digital verfügbaren elektronischen Formulare, den sogenannten „eForms“ i.S.d. § 10a VgV, gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der EU-Kommission vom 23.09.2019 abrufbaren **Standardformulare**, bereitgestellt über den „Datenservice Öffentlicher Einkauf“ (<https://resy.datenservice-oeffentlicher-einkauf.de/home>) oder die jew. genutzte Vergabeplattform bzw. Vergabemanagementsystem zu verwenden.   
   EU-Auftragsbekanntmachungen sind unverzüglich dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit elektronischen Mitteln zu übermitteln (§ 40 VgV, § 11 Abs. 2 EU VOB/A).  
   Der Tag der Absendung ist nach § 40 Abs. 1 VgV und § 12 Abs. 3 Ziffer 4 EU VOB/A zu dokumentieren.

**§ 8**

**Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe**

* + 1. Für **alle** öffentlichen Aufträge ab 20.000,00 € -netto-, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, haben sich Bieter **bei Angebotsabgabe** verbindlich zu dessen Einhaltung zu verpflichten (Liste der Gewerke gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz siehe z.B. [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/Branchen-Mindestlohn-Lohnuntergrenze/uebersicht\_branchen\_mindestloehne.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/Branchen-Mindestlohn-Lohnuntergrenze/uebersicht_branchen_mindestloehne.html%20) oder <https://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_50804.htm>).  
       Im Übrigen haben sich Bieter für **alle** öffentlichen Aufträge ab ebenfalls 20.000,00 € -netto- **bei Angebotsabgabe** verbindlich zur Zahlung eines (vergaberechtlichen) Mindeststundenentgeltes sowie weiterer Vertragsbedingungen zumindest gem. § 4 Abs. 1, 2 und 4 VGSH nach Maßgabe des jew. aktuellen Verpflichtungserklärungs-Vordruckes des VOL-Vergabehandbuches des Kreises Pinneberg zu verpflichten.  
       Fehlt eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen, vom öffentlichen Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.
    2. Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bzw. diejenigen, die nicht in Anwendung bzw. nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 - 125 GWB bzw. §§ 6e - 6f EU VOB/A ausgeschlossen werden,** zugelassen (= geeignete Unternehmen). Zulässige Eignungskriterien hierfür sind dabei die Prüfung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit. Diese Eignungskriterien müssen zudem mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es ist entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles darüber zu entscheiden, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter über die Verpflichtungserklärungen i.S.d. Abs. 1 hinaus im Rahmen von §§ 6a, 6b VOB/A oder §§ 6a - 6d EU VOB/A bzw. §§ 33 - 35 UVgO oder §§ 42 – 50 VgV zu erbringen haben.   
         
       Die Vorlage von Belegen zu Eigenerklärungen, die nur als vorläufiger Nachweis dienen sowie von weiteren i.S.d. Satzes 2 geforderten, direkten Nachweisen und Unterlagen, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Belege bzw. Nachweise und Unterlagen hat unter einer Fristsetzung von grundsätzlich sechs Kalendertagen zu erfolgen und ist i.d.R. auf ein spezifisch einmaliges Nachfordern zu begrenzen und grundsätzlich mit einem Hinweis auf einen möglichen Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren bei Nicht- oder nicht fristgemäßer Reaktion zu verbinden.  
         
       Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, beim Wettbewerblichen Dialog und bei der Innovationspartnerschaft (= zweistufige Vergabeverfahren) sind die geforderten Dritterklärungen, Nachweise und Unterlagen vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.
    3. Aufträge im Wert ab **20.000,00 €** -netto- sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine **verbindliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie **keine Kartellabrede, Preisbin­dungen,** ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen haben oder treffen werden.
    4. Bei der Vergabe von Bau-,Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ist ab einem Auftragswert von **30.000,00 €** -netto- vor der Vergabeentscheidung beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) abzufragen, in wieweit Eintragungen im Register nach dem Wettbewerbsregistergesetz zu Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
    5. Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab **30.000,00 €** -netto- kann bis zum 31.05.2025 für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften ein Gewerbezentralregisterauszug nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn angefordert werden, soweit keine Eigenerklärung vorgelegt wurde.
    6. Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 41 UVgO und den §§ 42 ff. VgV bzw. § 16 b) VOB/A und § 16 b) EU VOB/A erstmals und abschließend geprüft, während bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe (einstufige Vergabeverfahren) diese grundsätzlich bereits **vor** Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist. Für zweistufige Vergabeverfahren wird auf den letzten Satz des Abs. 2 verwiesen.  
         
       Bei Vergabeverfahren für Baumaßnahmen nach der VOB/A entfällt die nicht auftragsbezogene Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 b) Abs. 1 VOB/A und § 6 b) Abs. 1 Ziffer 1 EU VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)) nachweist. Näheres über das Verfahren ist der „Leitlinie des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen vom 13. Mai 2022“ zu entnehmen.  
         
       Bei Vergabeverfahren für Liefer-/Dienstleistungen nach der UVgO bzw. nach der VgV entfällt gemäß § 35 Abs. 6 UVgO bzw. § 48 Abs. 8 VgV die nicht auftragsbezogene Eignungsprüfung, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (<https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/>) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK ([www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de)) registriert ist.
    7. Bei allen Beschaffungen von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen oder wenn diese wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung oder eines Bauauftrages sind, sind Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen (vergl. § 2 Abs. 1 VGSH, § 59 VgV sowie § 67 VgV), bei der Anschaffung von Straßenfahrzeugen das „Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge“.   
         
       Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von **20.000,00 €** -netto- ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Hinwirkung wird durch eine zu dokumentierende Prüfung, ob die zu beschaffende Leistung sensible Waren enthalten kann, erreicht. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei der Vergabe sensible Waren betroffen sein können, ist von den Bietern eine entsprechende zusätzliche Erklärung abzugeben (siehe entsprechender Vordruck im VOL-Vergabehandbuch).  
         
       Der Kreis Pinneberg kann außerdem beschließen, fair gehandelte Waren zu beschaffen (§ 2 Abs. 1 SHVgVO). Zu diesem Zweck sind in der Leistungsbeschreibung transparente und diskriminierungsfreie Kriterien zu bestimmen, anhand derer der faire Handel bewertet werden soll.
    8. Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer grundsätzlich wie folgt zu verpflichten:
* Werden (Teil-)Leistungen durch Nachunternehmer ausgeführt oder entliehene Arbeitskräfte beschäftigt, so hat der ursprüngliche Auftragnehmer die verbindliche Aufgabenstellung, auch von diesen Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 4 VGSH abgeben zu lassen. Zudem muss sich diese Verpflichtung entsprechend auf alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers erstrecken
* Die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung muss dem Auftraggeber gemäß § 4 VGSH vorgelegt werden
* Bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017, B1, 8. Februar 2017 B1) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003) zum Vertragsbestandteil zu machen
* Bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der Fassung der Ausgabe 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3), zum Vertragsbestandteil zu machen

(9) Für den Fall der Abgabe **unrichtiger Erklärungen** nach den Absätzen 1, 2, 3 sowie 7 und 8 hat der Kreis sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.  
Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel** für **drei Jahre** von Leistungen für den Kreis **auszuschließen**.  
Für jeden **schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen** aus einer Verpflichtungserklärung kann eine Vertragsstrafe vereinbart werden, deren Höhe **1 v.H.**, bei mehreren Verstößen **bis zu   
8 v.H. des Auftragswertes** betragen soll. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der **Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird,** es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.  
Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzuläs­sige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, kann - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von bis zu **5 v.H. der Abrechnungssumme** vorbehalten werden, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.  
Die Vertragsstrafen sollen insgesamt jedoch nicht 8 v.H. des Auftragswertes oder der Abrechnungssumme überschreiten.

**§ 9**

**Leistungsbeschreibung/Vergabeunterlagen**

* 1. **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung er­möglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.
  2. **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstel­lung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.
  3. In den Verträgen des Kreises und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren (siehe auch § 8 Abs. 8). Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hin­zuweisen.  
     Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen ggf. auch weitere **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen -EVB-IT und BVB-) zu berücksichtigen. Bei der Ausschreibung von IT-Leistungen ist möglichst die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) des Beschaffungsamtes im Bundesinnenministerium (siehe auch Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik; [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de)) zu verwenden.
  4. Absatz 3 gilt auch entsprechend für Freihändige Vergaben.
  5. Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ (Formblatt 221) oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ (Formblatt 222) sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ (Formblatt 223) aus dem VHB Bund beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,00 € -netto- überschreitet.  
       
     Die Formblätter Nr. 221 oder 222 des VHB Bund (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt von den in die engere Wahl kommenden Bietern zurückzufordern.  
       
     Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme 250.000,00 € -netto-, sind grundsätzlich alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben. Ausnahmen von den vorstehenden Ausführungen zum Formblatt 223 sind gesondert zu begründen.

Unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 € -netto- sind die wie vor bezeichneten Formblätter **grundsätzlich** auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v.H. oder mehr voneinander abweichen** und **immer** wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 20 v.H. oder mehr voneinander abweichen**.  
  
In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

Sind längerfristige, kostenintensive Baumaßnahmen vorgesehen, die wesentliche Änderungen in Preisentwicklungen erwarten lassen, soll dies bereits durch in den Vergabeunterlagen festgelegten Gleitklauseln (Lohngleitklauseln oder/und Stoffgleitklauseln) Berücksichtigung finden, um dem Risiko zu begegnen, zu hohe Pauschalpreisangebote zu erhalten oder/und nicht kalkulierbaren Nachtragsforderungen zu begegnen. Hierfür stehen im VHB Bund die Vordrucke Nr. 224, 225, 225a und 228 zur Verfügung.

Lohngleitklauseln (Formblatt Nr. 224) sollen Verwendung finden, wenn eine Leistung/Gewerk   
-planmäßig- länger als 2 Jahre ausgeführt und zudem von einer voraussichtlichen Auftragssumme oberhalb von 500.000,00 € -netto- ausgegangen werden kann.   
Ausnahmen von der Verwendung von Gleitklauseln sind gesondert zu begründen. Grundlagen und Begründungen sind durch die nach § 13 Zuständigen zu erbringen.

* 1. Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung und im Detail in den Vergabeunterlagen zu nennen.
  2. Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.  
     Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

**§ 10**

**Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, können während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung aufgefordert werden.

**§ 11**

**Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung**

* 1. Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der An­gebote** sowie eine angemessene **Zuschlags- bzw. Bindefrist** vorzusehen. Nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 2 SHVgVO stellt die darin normierte („zusätzliche“) Wartefrist sowohl einen Aspekt dar, der i.S.d. § 10 Abs. 4 VOB/A bei der Bemessung der Angemessenheit der Zuschlags- bzw. Bindefrist berücksichtigt werden darf, aber auch als eine Begründung für die Überschreitung der dortigen Regelhöchstfrist von 30 Kalendertagen herangezogen werden kann.   
     Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
  2. Nicht elektronisch eingehende Angebote sind mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1e) und § 3 Abs. 5 benannten Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet entweder der ZVS oder -wenn die ZVS das Vergabeverfahren zuständigkeitshalber nicht durchführen sollte- einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.  
       
     **Unmittelbar vor dem (Er-)Öffnungstermin** sind -insbesondere soweit die ZVS das Vergabeverfahren zuständigkeitshalber nicht durchführen sollte- die Angebote einem mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit dem Beschaffungsgegenstand zuständigkeitshalber fachlich nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen. Die (Er-)Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam durchgeführt (vergl. § 40 UVgO, § 55 Abs. 2 VgV, § 14 VOB/A bzw. § 14 EU VOB/A.  
       
       
       
     **Sofort nach (Er-)Öffnung** sind die nicht elektronisch eingegangenen Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im Übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern.  
       
     Die (Er-)Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.  
       
     Im VOB-Bereich können -wenn auch schriftliche Angebote zugelassen waren- anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen (§ 14a Abs. 4 Ziffer 2 VOB/A). Im Übrigen sind Bieter nicht zugelassen und mithin der **Öffnungstermin nicht öffentlich.**

**§ 12**

**Informations- und Wartepflichten, Vorabinformation und Transparenz**

1. In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (Abschnitt 2) und der VgV sind die sich aus § 134 GWB ergebenen Informations- und Wartepflichten (= 10 - 15 Tage vor Erteilung des Zuschlages) vollinhaltlich zu berücksichtigen.  
   In Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach der VOB/A (1. Abschnitt) und der UVgO sind die sich aus § 5 SHVgVO ergebenen Informations- und Wartepflichten (= 7 Tage vor Erteilung des Zuschlages) nur oberhalb eines Auftragswertes von 50.000,00 -netto- vollinhaltlich zu berücksichtigen.  
   Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.
2. Von der Befreiung der Anwendung der Regelungen des § 19 Abs. 2 VOB/A sowie § 46 Abs. 1 Satz 1 und 3 UVgO durch § 5 Abs. 1 Satz 4 SHVgVO wird seitens des Kreises kein Gebrauch gemacht. Daher unterrichtet der Kreis auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.
3. Sofern bei nationalen Vergabeverfahren nach der VOB/A (1. Abschnitt) bei

* Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 €   
  -netto-
* Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000,00 € -netto-

**überschreitet**, informiert der Kreis hierüber auf der kreiseigenen Homepage und hält diese Informationen dort mind. **sechs** Monate vor. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 20 Abs. 3 VOB/A.

1. Sofern bei nationalen Vergabeverfahren nach der UVgO bei

* Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 € -netto-
* Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 € -netto-

**erreicht**, informiert der Kreis hierüber auf der kreiseigenen Homepage und hält diese Informationen dort mind. **drei** Monate vor. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 30 Abs. 1 und Abs. 2 UVgO.

1. Die Verwaltung informiert laufend auf der kreiseigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von nationalen Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A (1. Abschnitt) ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € -netto-. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 20 Abs. 4 VOB/A.
2. Die Internetseite des Kreises (= kreiseigenen Homepage) ist mit dem Internetportal [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) zu verknüpfen.

**§ 13**

**Entscheidung über Auftragsvergaben**

Über die Vergabe von Aufträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheiden der Landrat/die Landrätin oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten.

Innerhalb der Facheinheiten sind **Übersichten** über die jeweiligen **Entscheidungsdelegationen** zu führen.

**§ 14**

**Formvorschriften**

1. Alle oberschwelligen Vergabeverfahren sind i.S.d. § 53 bzw. des §§ 11 ff. EU VOB/A ausschließlich in elektronischer Form über die durch den Kreis verwendete e-Vergabe-Plattform durchzuführen. Abweichungen hiervon sind nur in den in den vorgenannten Rechtsvorschriften benannten Ausnahmefällen zulässig.
2. Alle unterschwelligen Vergabeverfahren sind, mit Ausnahme der bereits gesetzlich und untergesetzlich geregelten Ausnahmefälle sowie der in § 3 Abs. 1e) und § 3 Abs. 5 benannten Fallgestaltungen oberhalb eines geschätzten Auftragswertes von 10.000,00 € -netto- grundsätzlich nur in elektronischer Form über die durch den Kreis verwendete e-Vergabe-Plattform durchzuführen und nur ausnahmsweise zusätzlich auch in schriftlicher Form.   
   Dies gilt nicht für entsprechende Vergabeverfahren, die in begründeten Ausnahmefällen nicht durch die ZVS durchgeführt werden.
3. Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
4. Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Anschreiben oder Vertragsschluss erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des **Kleinauftragsformulars** erteilt werden.
5. Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Kreisordnung über Interessenwiderstreit (§ 24 Abs. 2 KrO SH) und die **Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen** (§ 50 KrO SH) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises zu beachten.
6. Soweit es sich um Auftragsvergaben handelt, die zuständigkeitshalber nicht durch die ZVS durchgeführt werden, haben die Facheinheiten im Interesse der Korruptionsprävention durch Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ sicherzustellen, dass Vergabevorgänge nicht von einer einzigen Person durchgeführt und abgeschlossen werden können.

**§ 15**

**Aufträge der Eigenbetriebe**

Bei Aufträgen der Eigenbetriebe des Kreises gelten abweichend von den §§ 13 und 14 Abs. 5 die entsprechenden Bestimmungen der Betriebssatzungen.

**§ 16**

**Rechte des RPA**

Das RPA hat jederzeit das Recht, sich Vergabevorgänge zur Prüfung vorlegen zu lassen. Macht das RPA davon Gebrauch, sind diesem alle für die Auftragsvergabe relevanten Unterlagen vorzulegen.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises in der Fassung vom 15.12.2021 aufgehoben.

Elmshorn, den 20.12.2023

gez. Elfi Heesch

L a n d r ä t i n